

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) DER GRUPPE ROMANDE ENERGIE

Version vom 03.01.2014

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

- Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für den Basisvertrag (nachstehend «der Vertrag») zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten (nachstehend einzeln «die Partei» und gemeinsam «die Parteien»). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sind nichtig und gelten als nicht erfolgt, es sei denn, sie stehen im Vertrag.
- Die allgemeinen Bedingungen sind ein integrierender Vertragsbestandteil. Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, dass sie die allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und ohne Vorbehalt annehmen.
- Es gelten die allgemeinen Bedingungen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich davon abgewichen wird. Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Bedingungen und dem Vertrag hat der Vertrag Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.

2. Sorgfalts- und Treuepflicht

- Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstandes seines Fachgebietes.
- Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter. Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte. War der Beauftragte bereits von irgendeiner Stelle für eine Dienstleistung verpflichtet und führt diese Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt, muss der Beauftragte den Auftraggeber vor der Vertragsunterzeichnung über die Art der erbrachten Dienstleistungen informieren.
- Die Parteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

3. Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich aufgrund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z. B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- Der Beauftragte haftet nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und somit nicht für den Inhalt der vom Auftraggeber erteilten Weisungen. Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam und mahnt diesen von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab. Besteht der Auftraggeber trotz der schriftlichen Abmahnung des Beauftragten auf einer Weisung, haftet der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber nicht für deren Folgen.
- Ermittelt der Auftraggeber ausnahmsweise direkt Dritten Weisungen, teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich mit.

4. Bezug von Dritten

- Der Bezug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Bezug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, die Dritten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Beauftragten

- Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen eines Kostenvorschlages bis zu CHF 500 im Einzelfall (exkl. MWST) selbstständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung unverzüglich zu orientieren.
- Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.
- Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel beeinflussen (z. B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen u. a. m.), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- Der Beauftragte muss in den im Hinblick auf die korrekte Auftragserfüllung mit Unternehmern geschlossenen Verträgen soweit möglich die Pflichten der Bestimmungen 5.1 bis 5.4 betreffend Vertretungsbefugnis berücksichtigen.

6. Vertragsänderungen

- Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- Die Änderungen der Leistungen sowie die entsprechenden Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Fall vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- Der Auftraggeber muss den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen entschädigen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7. Schlüsselpersonen

- Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das Projekt verantwortlich sind, können nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Krankheit und Tod der Schlüsselperson.

8. Vergütung

8.1. Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

8.2. Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

8.3. Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind. Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsweise einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

8.4. Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten zu vertreten oder durch diesen verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen.

8.5. Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung ist so zu gliedern, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Der Auftraggeber prüft die Abrechnung innert Monatsfrist und gibt dem Beauftragten unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Die geschuldete Forderung des Beauftragten wird mit dem Prüfungsbescheid des Auftraggebers fällig.

8.6. Rechnungsstellung

Der Beauftragte stellt seine Leistungen monatlich entsprechend dem Bearbeitungsaufwand pro Leistungsart, der geleisteten Stundenzahl und des entstandenen Aufwands in Rechnung. Die Rechnungen sind ohne Rabatt oder Skonto innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen. Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Rechnungsstellung.

Der Beauftragte richtet seine Honorarrechnungen an die Buchhaltung des Auftraggebers mit einer Kopie an dessen Kontaktperson.

9. Höhere Gewalt

- Keine der Parteien kann haftbar gemacht werden für Verluste, Schäden, Verspätungen oder Versäumnisse, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, d.h. für ein Vorkommnis, das sich einer angemessenen Kontrolle der geltend machenden Partei (der «Klägerin») entzieht, das sie nicht mit vertretbaren Mitteln verhindern oder überwinden konnte und das der Klägerin die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verunmöglicht.

- Sobald die Klägerin Kenntnis vom Vorliegen höherer Gewalt hat, muss sie die andere Partei darüber in Kenntnis setzen und ihr nach Möglichkeit und zur Information den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Unfähigkeit mitteilen, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen.

- Bei höherer Gewalt von voraussichtlich mehr als 10 (zehn) Tagen Dauer müssen sich die Parteien unverzüglich über die zu treffenden Massnahmen verständigen, um die Folgen der Verhinderung auf ein Minimum zu beschränken. Die Klägerin muss sich auf jeden Fall bemühen, die geschäftlichen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu beschränken und sie muss die andere Partei während der Fortdauer dieses Ereignisses über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unfähigkeit, ihre Pflichten zu erfüllen, auf dem Laufenden halten.

- Dauert die höhere Gewalt an und wird die Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags objektiv unmöglich, wird der Vertrag automatisch sistiert. Jede Partei wird während der Zeit, in der die Erfüllung des Vertrages aufgrund von höherer Gewalt unmöglich ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Wirkt sich die höhere Gewalt nur auf einen Teil der vereinbarten Dienstleistungen aus, werden die Parteien ausschliesslich von denjenigen vertraglichen Pflichten befreit, die sich auf die betroffenen Dienstleistungen beziehen.

10. Sicherheitsvorschriften

- Der Beauftragte muss alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Sicherheit der Personen und Einrichtungen am Ort der Lieferung oder Erbringung der Leistung sicherzustellen. Nebst der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen (z. B. UVG, ARG) und der auf den Beauftragten anwendbaren gültigen technischen Regeln für Sicherheit, Gesundheit (z. B. Asbest) und Hygiene muss der Beauftragte zwingend die im Einflussbereich des Auftraggebers geltenden Sicherheitsregeln zur Kenntnis nehmen und befolgen. Der Beauftragte wird auf die Bauarbeitenverordnung (BauAV) und die bei Elektroinstallationen geltenden Verhaltensrichtlinien (z. B. NIV und Starkstromverordnung) aufmerksam gemacht.

- Der Beauftragte hat die von ihm verwendeten Techniken anzugeben; er berücksichtigt die Hinweise des Auftraggebers betreffend Inkompatibilität der erwähnten Techniken mit den Installationen des Auftraggebers. Der Beauftragte verpflichtet sich, sein Personal über die Gefahren im Zusammenhang mit den Installationen des Auftraggebers und die vom Auftraggeber gemeldeten Gefahren zu informieren.

- Bei Baustellen oder Montagearbeiten erstellt der Beauftragte einen Hygiene- und Sicherheitsplan (HSP) und dokumentiert die Notfallmassnahmen.

- Der Beauftragte muss bei der Erstellung seiner Angebote und bei der Vertragserfüllung diesen Pflichten Rechnung tragen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten können die Arbeiten unterbrochen werden. Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zulasten des Beauftragten.

- Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11. Vertraulichkeit

- Die Parteien betrachten den Vertragsinhalt sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangten Informationen als vertraulich und verpflichten sich, sie ohne schriftliches

Einverständnis der anderen Partei und unter dem Vorbehalt geltender gesetzlicher Vorschriften, die eine Partei zu deren vollständiger oder teilweiser Weitergabe an einen Dritten verpflichten würden, nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien müssen ihre mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Mitarbeitenden auf die Wirkung dieser Klausel hinweisen und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeitenden eine den Vorgaben in diesem Artikel entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

11.2. Bei Verletzung der Vertraulichkeitspflicht kann vom Beauftragten eine Strafzahlung von CHF 30'000.- verlangt werden.

11.3. Die von diesem Artikel ableitbaren Pflichten bleiben auch nach Ende des Vertrages zwischen den Parteien bestehen.

12. Haftung des Beauftragten

12.1. Der Beauftragte haftet für alle von ihm oder seinen Mitarbeitenden und/oder Hilfspersonen und/oder Unterlieferanten verursachten Schäden, für die er selbst oder seine Vorgesetzten nach dem anwendbaren Recht haftbar gemacht werden könnten.

12.2. Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treupflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

12.3. Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

12.4. Bei Nichterfüllung oder unvollständiger Erfüllung kann dem Beauftragten unabhängig davon, ob er einen Schaden hat oder nicht, eine Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte der vertraglich vorgesehenen Honorare auferlegt werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12.5. Der Beauftragte verpflichtet sich, die Gruppe Romande Energie gegen allfällige Forderungen Dritter oder Haftpflichtklagen dieses Dritten wegen Verlusten, Schäden oder Personen- oder Sachschaden, die sich auf eine Verletzung des Vertrages oder der allgemeinen Bedingungen stützen oder die Folge davon sind, voll und ganz schadlos zu halten. Darin eingeschlossen sind auch Anwalts honorare, Gerichtskosten und andere Auslagen der Gruppe Romande Energie.

13. Arbeitsunterbruch

13.1. Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

13.2. Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

14. Verjährung

14.1. Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 13.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

14.2. Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. des Werkteils zu laufen. Solche Mängel kann der Auftraggeber während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen (Frist für Mängelrügen nach Art. 172 der SIA-Norm 118). Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen.

15. Geistiges Eigentum

15.1. Der Beauftragte garantiert dem Auftraggeber, dass die im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Beauftragten allein und/oder in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber realisierten, hergestellten, entworfenen, erfundenen oder kreierte Arbeitsergebnisse – namentlich Software (einschliesslich Quellcode), Studien, Dokumente, Texte, Pläne, Muster und Bilder – original sind und keine bestehenden Urheberrechte oder andere, Dritten gehörende Rechte des geistigen oder industriellen Eigentums verletzen.

15.2. Der Beauftragte leistet dem Auftraggeber Gewähr, dass er alle notwendigen Bewilligungen besitzt, um in seinen Arbeitsergebnissen Produkte von Dritten zu verwenden. Gegebenenfalls legt der Beauftragte dem Auftraggeber auf Anfrage Kopien der schriftlichen Bewilligungen der Dritten vor.

15.3. Der Beauftragte berechtigt den Auftraggeber, die Arbeiten für Eigengebrauch zu verwenden. Dieses Recht schliesst unter anderem das Recht ein, die Arbeitsergebnisse in beliebiger Form zu reproduzieren, zu kopieren, zu bearbeiten, zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, zu modifizieren oder weiterzugeben. Der Beauftragte ist bereit, auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers alle für den Nachweis und die Bestätigung dieser Abtretung erforderlichen Dokumente und Urkunden zu unterzeichnen. Der Beauftragte kann keine Rechte auf seinen Arbeitsergebnissen geltend machen. Dieses Recht ist zeitlich unbeschränkt, nicht exklusiv, unentgeltlich und unwiderrufbar.

15.4. Alle mit dem Projekt verbundenen Rechte des geistigen Eigentums (Studien, Ergebnisse, Pläne, Software usw.) gehören dem Auftraggeber. Werden konstruktive Änderungen vorgenommen, ist er ausserdem berechtigt, vom Beauftragten die Kopie der Pläne und die Rechnungen zu verlangen.

16. Aufbewahrung von Dokumenten

16.1. Der Beauftragte, bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zum vorliegenden Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind, während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

17. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

17.1. Der Vertrag kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen von jeder Partei mit oder ohne Grund schriftlich gekündigt werden. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Vertrag von den Parteien fristlos gekündigt werden. Die Honorare und Kosten der vom Beauftragten erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber bis zur Vertragskündigung ohne Zuschlag geschuldet.

17.2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

17.3. Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei verpflichtet, der anderen den ihr verursachten Schaden in Anwendung von Art. 404 Abs. 2 OR ohne entgangenen Gewinn zu ersetzen.

17.4. Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.

17.5. Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:

- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
- Bewilligungen ausbleiben;

- eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hievord vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

18. Verschiedene Bestimmungen

18.1. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung des Auftraggebers werden alle Dokumente auf Französisch verfasst.

18.2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

18.3. Der Vertrag verpflichtet sowohl die unterzeichnenden Parteien als auch ihre rechtlichen oder vertraglichen Nachfolger.

18.4. Sollten sich eine oder mehrere Vertragsbestimmungen als unvollständig oder ungültig erweisen, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unvollständige oder ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck und dem von der unvollständigen oder ungültigen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder sich ihm bestmöglich annähert.

18.5. Keine Partei kann ihre vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten oder übertragen. Jede Abtretung oder Übertragung ohne ein solches Einverständnis wäre nichtig. Die Parteien sind jedoch berechtigt, die vom Vertrag ableitbaren Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an eine ihrem Konzern angehörende Gesellschaft abzutreten.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und der Vertrag unterliegen dem schweizerischen Recht, namentlich den Bestimmungen von Art. 394 ff. OR über den Auftrag.

19.2. Können allfällige Streitigkeiten über den Abschluss, die Auslegung, die Erfüllung, die Kündigung oder die Verletzung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen und des Vertrages nicht gütlich beigelegt werden, sind ausschliesslich die Gerichte von Morges, Kanton Waadt, Schweiz, zuständig.

19.3. Nur die französische Fassung der vorliegenden Auftragsbedingungen ist massgebend.

Gelesen und akzeptiert am _____

Name, Vorname : _____

Funktion : _____

Unterschrift:

Firmenstempel:
:

Sitz / Abteilung Einkauf:
Romande Energie SA
Rue de Lausanne 53
1110 Morges – Schweiz
Tél. +41 (0)21 802 92 60
Fax +41 (0)21 802 92 55